

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1358 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7041/1-Pr 1/84

569 IAB

1984-05-03

zu 570 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 570/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Staudinger und Genossen (570/J), betreffend Einführung eines einheitlichen Amtstages, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9.3.1982 beschlossen, daß bei allen Bundesdienststellen die Bediensteten am Dienstag vormittag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Parteienverkehr zur Verfügung stehen.

Dem lag die Erwägung zugrunde, daß der Bevölkerung die Möglichkeit geboten werden soll, an einem Vormittag jeder Woche mehrere Behördenwege - auch bei Dienststellen verschiedener Gebietskörperschaften - zu erledigen. Der Dienstag vormittag wurde von der Bundesregierung deswegen gewählt, weil Gespräche mit den Ländern ergeben hatten, daß bei allen Dienststellen der Länder am Dienstag vormittag Gelegenheit zum Parteienverkehr besteht.

- 2 -

Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 9.3.1982 hat das Bundesministerium für Justiz am 10.5.1982 einen Erlaß an die nachgeordneten Dienstbehörden gerichtet, in dem unter anderem ausgeführt wurde:

"Als Amtstag beim Bezirksgericht im Sinne des § 54 Geo. wäre - soweit die richterliche Besetzung des Bezirksgerichtes dies zuläßt, also zumindest ein Richter für die Entgegennahme mündlicher Anbringen zur Verfügung steht - gleichfalls einheitlich der Dienstag vormittag von 8.00 bis 12.00 Uhr zu bestimmen; der darüber hinausgehenden Bestimmung weiterer Tage und Stunden zum Amtstag im Sinne des § 54 Geo. steht diese Maßnahme nicht entgegen."

Da § 54 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) ausdrücklich vorsieht, daß wöchentlich mindestens ein Tag (also 8 Dienststunden) als Amtstag anzusetzen ist, bleiben unter Bedachtnahme auf den Beschuß der Bundesregierung vom 9.3.1982 und den zitierten Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 10.5.1982 - neben dem Dienstag vormittag - jedenfalls noch weitere vier Dienststunden der Disposition des jeweiligen Vorstehers des Bezirksgerichtes überlassen. Die gegenwärtige Regelung, die nun seit rund zwei Jahren wirksam ist, bietet somit ausreichend Möglichkeit, die Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung nach den regionalen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Was den Gerichtssprengel Schwanenstadt betrifft, auf den sich die Anfragebegründung bezieht, so nimmt das Bundesministerium für Justiz die Anfrage zum Anlaß zu prüfen, ob nicht auch der Donnerstag vormittag als Amtstag gemäß § 54

- 3 -

Geo. festzusetzen ist. Die Auslastung der beim Bezirksgericht Schwanenstadt tätigen Richter (neben dem Vorsteher des Bezirksgerichtes ist ein weiterer Richter etwa im Ausmaß der halben Dienstleistung beim Bezirksgericht Schwanenstadt tätig) ist jedenfalls nicht stärker als bei anderen vergleichbaren Gerichten und steht daher einer derartigen Verfügung nicht entgegen.

Im übrigen bin ich selbstverständlich bereit, auch bei anderen Bezirksgerichten, bezüglich deren diese Frage an das Bundesministerium für Justiz herangetragen wird, prüfen zu lassen, in welche Weise gegebenenfalls dem Interesse an einem bestimmten Tag als Amtstag Rechnung getragen werden kann. Die Lösung wird sich dabei jeweils an den Bedürfnissen der rechtsuchenden Bevölkerung und den Erfordernissen des Gerichtsbetriebs orientieren.

30. April 1984

A handwritten signature consisting of stylized initials and a surname, appearing to read "W. Öppl".